

Satzung des SPD-Kreisverbands Pinneberg

Abschnitt 1: Organisation des Kreisverbandes

§ 1 Bereich, Sitz

- (1) Der Kreisverband Pinneberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst alle Ortsvereine und Stützpunkte im Kreis Pinneberg.
 - (2) Sein Sitz ist Pinneberg.

§ 2 Gliederung

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Ortsvereine sollen das Gebiet der politischen Gemeinde umfassen. Im ländlichen Bereich können Ortsvereine mehrere Gemeinden umfassen.

§ 3 Ortsvereine, Stützpunkte

- (1) Die politische Willensbildung im Kreisverband vollzieht sich von unten nach oben. Sie erfolgt in der Regel durch Anträge der Ortsvereine oder ihrer Delegierten auf Kreisebene.
- (2) Ortsvereine sollen aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen.
- (3) Ortsvereine, die das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen, können in einzelnen Gemeinden Stützpunkte bilden. Abgrenzung und Aufgaben der Stützpunkte sind in der Satzung des Ortsvereins zu regeln.
- (4) Größere Ortsvereine können zur Erleichterung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben ihr Gebiet in Distrikte unterteilen.
- (5) Der Ortsverein führt Mitgliederversammlungen und einmal im Jahr die

Jahreshauptversammlung durch. Anträge für die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Ortsvereinsvorstand verantwortlich.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von höchstens 2 Jahren den Vorstand, die Revisoren/innen, die Delegierten zum Kreisparteitag und den Kreisparteiausschuss. Delegierte zu Wahlversammlungen gemäß Wahlgesetzen sind gesondert zu wählen.

- (6) Der Vorstand besteht mindestens aus
- der/dem Vorsitzenden
- der /dem Stellvertreter/in
- der/dem Kassierer/in.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) mit oder ohne besondere Aufgabenstellung gewählt werden, sofern die Ortsvereinssatzung nichts anderes vorsieht. Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, so soll diese eine Geschäftsverteilung vorsehen.

- (7) Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (8) Die Mitglieder des Stützpunktes wählen eine/n Stützpunktleiter/in und dessen Stellvertreter/in.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Kreisvorstand soll Arbeitsgemeinschaften nach § 10 Organisations-

statut bilden, wenn eine ausreichende Zahl von Mitgliedern ihn dazu auffordert.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaften beraten die Gremien der Partei.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Kreisparteitag und den Kreisparteiausschuss. Diese Rechte werden durch die Vorstände oder die Delegierten der Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen.

Abschnitt 2: Kreisparteitage und Kreiswahlkonferenzen

§ 5 Kreisparteitage

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag setzt sich aus den Delegierten der Ortsvereine zusammen. Ortsvereine mit bis zu zehn Mitgliedern entsenden eine/n Delegierten. Ortsvereine mit elf bis 35 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte. Ortsvereine mit mehr als 35 Mitgliedern entsenden für jeweils angefangene weitere 25 Mitglieder eine/n zusätzlichen Delegierte/n. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Einladung.

Darüber hinaus stellen die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbands je eine/n Delegierte/n. Delegierte der Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht gleichzeitig von ihrem Ortsverein delegiert werden. Die Zahl der Delegierten der Arbeitsgemeinschaften darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder nicht überschreiten.

Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften wählen mit den Delegierten eine ausreichende Zahl Ersatzdelegierte.

- (3) Die Delegierten sollen für jeden Kreisparteitag von den Ortsvereinen neu gewählt werden. Spätestens alle zwei Jahre sind die Delegierten für den Kreisparteitag neu zu wählen.
- (4) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil, soweit sie nicht als ordentliche Delegierte gewählt sind:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- b) die Revisorinnen und Revisoren des Kreisverbandes,
- c) die Mitglieder der
 SPD-Kreistagsfraktion sowie deren
 Geschäftsführer(in),
- d) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Partei in der Geschäftsführung des Kreisverbandes,
- e) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreisparteiausschusses
- f) die SPD-Landtags- und SPD-Bundestagsabgeordneten des Kreises,
- g) die Vorsitzenden der Ortsvereine und die Stützpunktleiter,
- h) die Vorsitzenden von Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene,
- i) die Mitglieder der Schiedskommission.
- j) hauptamtlich kommunale Mandatsträger/innen sofern sie der SPD angehören,
- k) die Mitglieder des Landesvorstands und des Landesparteirates aus dem Kreisverband.
- (7) Die Tagesordnung des Kreisparteitags enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) die Wahl eines Präsidiums,

- b) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung sowie einer Tagesordnung.
- c) Wahl der Mandatsprüfungskommission, die die Legitimation der stimmberechtigten Delegierten prüft
- d) Wahl von Zählkommissionen, deren Anzahl in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Wahlvorgängen steht,
- e) Entgegennahme und Diskussion von Berichten.
- f) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
- (8) Anträge zum Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich vorgelegt werden. Ausreichend hierfür ist auch der Zugang per Fax oder Email. Der Kreisvorstand verschickt die Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten des Kreisparteitages an die Ortsvereine, die Delegierten sowie alle laut § 5 (5) dieser Satzung mit beratender Stimme am Kreisparteitag teilnehmenden Parteimitglieder. Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, der Kreisvorstand, die Kreistagsfraktion, der Kreisparteiausschuss und die Arbeitsgemeinschaften.
- (9) Anträge von Delegierten zu aktuellen, dringlichen Problemen, die erst während des Parteitages gestellt werden, können nur beraten werden, wenn der Kreisparteitag die Dringlichkeit bejaht.
- (10) Der Kreisparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Kreisparteitag entscheidet zunächst über den weitestgehenden Antrag.

(11) Über den Kreisparteitag wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches den Ortsvereinen auf Anforderung binnen eines Monats nach dem Kreisparteitag in digitaler oder Papierform zu übersenden ist. Das Protokoll ist durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Kreisparteitags zu unterschreiben.

§ 6 Ordentliche Kreisparteitage

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentreten durch den Kreisvorstand.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes,
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Wahl der Schiedskommission,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entscheidung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

§ 7 Außerordentliche Kreisparteitage

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag findet statt, wenn
 - a) der Kreisvorstand dies beschließt,
- b) auf Antrag eines Ortsvereins- oder Arbeitsgemeinschaftsvorstandes den mindestens ein Drittel der Ortsvereinsvorstände unterstützen.
- c) ein außerordentlicher Kreisparteitag zur Vorbereitung eines Landesparteitages sowie der Wahl von Delegierten zum Landesparteitag erforderlich ist.
- (2) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Kreisparteitag beträgt drei Wochen. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit des Kreisvorstands auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

Wenn von dem außerordentlichen Kreisparteitag eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, beträgt die Ladungsfrist sechs Wochen.

- (3) Der außerordentliche Kreisparteitag nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung von Landes- und Bundesparteitagen,
- b) Beschlussfassung über besonders wichtige aktuelle Anträge,
- c) Nachwahlen bzw. Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 8 Kreiswahlkonferenzen

- (1) Für Kreiswahlkonferenzen zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen gelten die Bestimmungen des außerordentlichen Kreisparteitages gemäß §§ 5 und 7 dieser Satzung sowie das jeweils zuständige und gültige Wahlgesetz.
- (2) Für die Vorbereitung der Wahlen auf Kreis-, Landes-, Bundes- und europäischer Fhene sind von den Ortsvereinen gesondert Delegierte nach dem jeweiligen Wahlgesetz zu wählen. Dabei sind die wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern der Kreisvorstand keinen abweichenden Delegiertenschlüssel beschließt, sind die Delegiertenzahlen für Kreisparteitage anzuwenden. Die Arbeitsgemeinschaften entsenden keine Delegierten. Für Wahlkreise, die die Kreisgrenze überschreiten, ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden oder eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Abschnitt 3: Kreisparteiausschuss

§ 9 Kreisparteiausschuss

(1) Der Kreisparteiausschuss berät und unterstützt den Kreisvorstand. Er unterstützt die Ortsvereine, Stützpunkte und Arbeitsgemeinschaften bei ihrer politischen und organisatorischen Arbeit. Er ist zu allen wichtigen politischen und organisatorischen Fragen zu hören, insbesondere bei:

- a) grundsätzlichen politischen Fragen,
- b) grundsätzlichen organisatorischen Veränderungen,
 - c) der Vorbereitung von Wahlen,
- d) der Vorbereitung von Kreisparteitagen.
- (2) Er kann verlangen, dass der Kreisvorstand sich mit einer Angelegenheit erneut befasst. Der Beschluss auf Neubefassung hat keine aufhebende Wirkung auf die Entscheidung des Kreisvorstandes.
- (3) Der Kreisparteiausschuss gibt durch Beschluss seine Stellungnahme ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten und Delegierte aus mindestens einem Viertel der Ortsvereine anwesend sind. Der Kreisparteiausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Zusammensetzung des Kreisparteiausschusses

- (1) Der Kreisparteiausschuss besteht aus von den Ortsvereinen mit Ersatzliste für zwei Jahre zu wählenden Delegierten, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter.
- (2) Dem Kreisparteiausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die/der Kreisvorsitzende,
- b) die/der Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
- c) die Vorsitzenden von Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene,
- d) die SPD-Landtags- und SPD-Bundestagsabgeordneten des Kreises.

Die Beratenden nach a) bis c) können von einem anderen Mitglied ihres Gremiums vertreten werden.

§ 11 Arbeit des Kreisparteiausschusses

- (1) Der Kreisparteiausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für die Einladung, für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Protokollführung über die Sitzungen verantwortlich. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisparteiausschusses.
- (2) Die Einberufung des Kreisparteiausschusses erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Der Kreisparteiausschuss ist einzuberufen, wenn
 - a) der Kreisvorstand oder
- b) ein Drittel der Kreisparteiausschuss-Delegierten dies verlangen.

Der Kreisparteiausschuss soll vor jedem Kreisparteitag einberufen werden.

Abschnitt 4: Kreisvorstand

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Organisationsleiter/in,
 - e) dem/der Pressesprecher/in,
 - f) vier bis acht Beisitzern/innen.

Unter den Positionen a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt als Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Mit beratender Stimme sollen an Kreisvorstandssitzungen teilnehmen: mindestens ein Mitglied des Kreisparteiausschuss-Vorstandes sowie
- a) die Mitglieder des Kreistagsfraktionsvorstandes,
- b) die SPD-Bundestags- und SPD-Landtagsabgeordneten des Kreises,
- c) jeweils ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaften,
- d) hauptamtliche kommunale Mandatsträger/ sofern sie der SPD angehören,
- e) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Partei in der Geschäftsführung des Kreisverbandes,
- f) Landesvorstandsmitglieder, die dem Kreisverband angehören.
- g) die Mitglieder des Landesparteirates, die dem Kreisverband angehören.
- (3) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens aber zehnmal im Jahr. Er tagt parteiöffentlich. Bei der Behandlung von Vorgängen, die schutzwürdige personenbezogene Daten betreffen, ist die Parteiöffentlichkeit auszuschließen. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind in diesem Falle auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Von den Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt u.a.
- die Festlegung von Aufgaben für die Beisitzer und ggf. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,

- die Fertigstellung und Verteilung der Sitzungsprotokolle,
- die Aufgabenverteilung von Vorstand und geschäftsführendem Vorstand,
- die Grundsätze der Terminplanung für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
- die Festlegung der Aufgabenbereiche, für die Richtlinien beschlossen werden müssen.
- (5) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden durch die/den Kreisvorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in einberufen.
- (6) Kreisvorstandssitzungen müssen außer der Reihe einberufen werden, wenn
- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes dies fordern,
- b) der geschäftsführende Kreisvorstand dies fordert,
- c) der Kreisparteiausschuss dies mit einfacher Mehrheit fordert.
- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
- a) die Leitung des Kreisverbandes sowie die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- b) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Kreisparteitage.
- (9) In einzelnen Fällen soll der Kreisvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, welche die inhaltliche Aufarbeitung bestimmter Themen übernehmen sowie Aktionsvorschläge vorlegen. Diese Arbeitsgruppen sollten aus Parteimitgliedern bestehen, die mit dem jeweiligen Sachgebiet vertraut sind, wie zum Beispiel Vertreter der jeweiligen Arbeits-

gemeinschaften oder der Kreistagsfraktion.

Der Kreisvorstand unterstützt die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften in ihrer Arbeit. Bei Problemen, die einen bestimmten Ortsverein betreffen, muss der Kreisvorstand einen Vertreter des jeweiligen Ortsvereins zur Beratung hinzuziehen.

Der Kreisvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsvereine beratend teilzunehmen. Bei anhaltenden Differenzen zwischen oder in den Ortsvereinen, kann der Kreisvorstand die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einberufen.

§ 13 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Organisationsleiter/in,
 - e) dem/der Pressesprecher/in,
- f) den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Partei in der Geschäftsführung des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand tagt grundsätzlich nicht parteiöffentlich. Falls er es für notwendig erachtet, kann er Gäste hinzu bitten.
- (3) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes gehören:
- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Kreisvorstandes,
- b) Aufgaben die der Vorstand an den geschäftsführenden Vorstand delegiert hat.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist in seiner Arbeit dem Kreisvorstand gegenüber verantwortlich. Der

Kreisvorstand ist berechtigt, Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes aufzuheben, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(5) Von den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes ist dem Kreisvorstand zeitnah zu berichten.

Abschnitt 5: Weitere Gremien

§ 14 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Kassenführung des Kreisvorstandes zu überprüfen. Dies geschieht mindestens einmal im Jahr, wobei an den einzelnen Kassenprüfungen mindestens zwei Revisoren teilnehmen müssen.
- (2) Der Kreisparteitag wählt vier Revisorinnen/Revisoren, welche weder dem Kreisvorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder regelmäßig Einkünfte von ihr beziehen dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beanstandungen, die von den Revisoren bei den Kassenprüfungen festgestellt werden, sind umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen.

Die Revisoren erarbeiten vor dem ordentlichen Kreisparteitag einen Kassenprüfungsbericht, welcher die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes bildet. Der Bericht der Revisoren ist den Delegierten auf dem Parteitag mündlich zu geben.

Kann sich einer der Revisoren der Mehrheitsmeinung nicht anschließen, ist dies im Kassenprüfungsbericht neben der Meinung des einzelnen Revisors zu erwähnen.

Scheidet ein Revisor während seiner Amtszeit aus, so ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 15 Schiedskommission

(1) Der ordentliche Kreisparteitag wählt eine Schiedskommission nach § 34 des Organisationsstatuts der SPD. Die Arbeit der Schiedskommission richtet sich nach der Schiedsordnung der SPD.

Abschnitt 6: Wahlen

§ 16 Allgemeine Grundsätze

(1) Es gilt die Wahlordnung der SPD in der vom Parteivorstand herausgegebenen Fassung.

§ 17 Wahl von Mandatsträgern

- (1) Als Vertreter/in der Partei bei Wahlen gilt, wer von den zuständigen Parteigremien als Kandidat/in aufgestellt ist.
- (2) Kandidaturen für Wählergemeinschaften sind nur zulässig, wenn keine eigene Parteiliste besteht. Die Zustimmung des Kreis- und Landesvorstandes ist einzuholen.
- (3) Die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Wahlkreis- und Listenkandidaten bei Kommunalwahlen ist zulässig.
- (4) Die Kandidatenaufstellung erfolgt nach dem jeweiligen Wahlgesetz auf Delegiertenkonferenzen oder Mitgliederversammlungen. Der Kreisvorstand beschließt nach Rücksprache mit den Ortsvereinen das anzuwendende Verfahren. Bei Wahlkreisen, die die Kreisgrenze überschreiten, ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden oder eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

§ 18 Wahlen auf Ortsebene

Für die Gemeindewahlen stellen die Ortsvereine und Stützpunkte in Mitgliederversammlungen ihre Kandidaten/innen nach den Richtlinien der Wahlordnung der SPD und des gültigen Wahlgesetzes auf.

§ 19 Wahlen auf Kreisebene

- (1) Kandidaturen für den Kreistag sind beim Kreisvorstand anzumelden. Der Kreisvorstand organisiert das Findungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge der Ortsvereine. Gesetzliche Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Wahlkreis- und Listen-Bewerberinnen und -Bewerber für den Kreistag werden von einer Kreiswahlkonferenz gewählt. Der Landesvorstand der SPD wird über die Kandidatenaufstellung in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Aufstellung der Kreisliste zur Kommunalwahl erfolgt alternierend eine Frau, ein Mann beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Jeder fünfte Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 20 Wahlen auf übergeordneten Ebenen

- (1) Wahlkreisbewerberinnen und bewerber für den Landtag werden durch die Delegierten oder Mitglieder der örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises entsprechend § 17 (4) gewählt. Der Kreisvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Wahlkreisbewerberinnen und bewerber in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung gewählt werden, sofern das Wahlgesetz dies zulässt. Der Kreisvorstand stellt das Benehmen mit dem Landesvorstand her.
- (2) Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für den Bundestag werden durch die Delegierten oder Mitglieder der örtlich zuständigen Organisations-

- gliederungen des Wahlkreises entsprechend
- § 17 (4) gewählt. Der Kreisvorstand stellt das Benehmen mit dem Landesvorstand her.
- (2) Wahlkreisbewerberinnen und bewerber für den Bundestag werden durch die Delegierten oder Mitglieder der örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises entsprechend § 17 (4) gewählt. Der Kreisvorstand stellt das Benehmen mit dem Landesvorstand her.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten eines Kreisparteitags. Sie ist nur zulässig, wenn die Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt war.

§ 22 Wirksamkeit

- Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist dem Organisationsstatut und der Landesverbandssatzung untergeordnet. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt im Zweifel die übergeordnete Satzung.

Beschlossen am 20. September 2014 in Elmshorn.

Geändert am 27. Oktober 2018 in Elmshorn.